Friedhofsgebührenordnung der Ev. – ref. Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal vom 01.02.2018

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 4 dieser Ordnung aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Antragstellung und Mitteilung der zu entrichtenden Gebühr.
- (2) Über die Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Rechnung) erteilt. Sie werden mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Nebenkosten, wie z.B. Entfernung von Einfassungen, Steinen usw. gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten und werden von der beauftragten Firma in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebührentarife

I. Grabstättengebühren

a) für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer **Grabstätte** je Grabstelle:

30 Jahre = Euro 990,00 pro Jahr = Euro 33,00

b) für die Belegung auf dem **Gräberfeld an der Trauerbirke** ("halbanonym") und die Verlängerung bei Doppelbelegung incl. **Pflege** und **Abräumung:**

30 Jahre = Euro 1200,00 pro Jahr = Euro 40,00

c) für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem **Urnengrab**, maximal 4 Urnen, 1 qm, **incl. Einfassung:**

20 Jahre = Euro 990,00 pro Jahr = Euro 49,50 **d**) für die Belegung auf dem **Urnenfeld mit einer Namensplatte** ("halbanonym") und die Verlängerung bei Doppelbelegung incl. **Pflege** und **Abräumung:**

e) für die Belegung auf dem Urnenfeld mit Namensstelen ("halbanonym"), incl. Pflege:

$$20 \text{ Jahre} = \text{Euro} 1200.00$$

Die Kosten für die **vorgeschriebene Namensgravur für die Grabstätten in I. e**) werden dem Nutzungsberechtigten gleichzeitig mit der Bestattungsgebühr in Rechnung gestellt.

f) für die Belegung und die Verlängerung auf dem **Urnenfeld auf dem alten Kirchhof** nur in Verbindung mit einem Pflegevertrag (für maximal 2 Personen):

g) Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 10 Jahren

h) Kinderurnengrab für bis zu zwei Urnen für Kinder bis zu 10 Jahren

Für die Grabstätten I. b) und d) wird eine Grabplatte vorgeschrieben, die auf eigene Rechnung vom Nutzungsberechtigten selbst beim Steinmetz in Auftrag gegeben werden muss.

II. Bestattungsgebühren

a) für die Beisetzung (ohne Trauerfeier) incl. Abräumen von Kränzen und Hügel

- eines Kindes bis 10 Jahre	Euro 300,00
- bei einer Person über 10 Jahre	Euro 650,00
- einer Grabung doppelt tief	Euro 850,00
- einer Aschenurne	Euro 280,00

b) für eine Trauerfeier Euro 150,00

III. Sonstige Gebühren

a)	Umschreibung des Nutzungsrechts	Euro	40,00
b)	Zweitausfertigung einer Graburkunde	Euro	40,00
c)	Genehmigung eines Grabsteines	Euro	30,00
d)	Genehmigung einer Einfassung	Euro	30,00
e)	Entsorgung Grabstein und Einfassung	Euro	120,00
f)	Entsorgung Vollabdeckung	Euro 2	225,00
g)	Aufgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist		
	pro Jahr	Euro	50,00

IV. Frostzuschläge, Erschwernisse usw.

werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 5

Schlussbestimmung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung wurde vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Gemeinde Bremen-Blumenthal am 18.12.2017 beschlossen und tritt ab 01.02.2018 in Kraft.
- (2) Von diesem Zeitpunkt an treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen und Änderungen außer Kraft.

Bremen-Blumenthal, 01.02.2018

Der Kirchenrat

Dieser Beschluss wurde vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche in seinem Schreiben vom 22.01.2018 genehmigt.